

NR. 1482 | 12.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**16. Änderung der Satzung über die
Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens
zu Masterstudiengängen an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 07.07.2022

16. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 7. Juli 2022

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV.NRW. S.830) und des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum vom 11.09.2009 (AB 782), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.07.2020 (AB 1349), wird wie folgt geändert:

- 1. Die fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang Biochemie wird ersatzlos gestrichen.**

- 2. Die Überschrift der fachspezifischen Bestimmung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie wird wie folgt geändert:**
„Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie („Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft“, „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“)“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.06.2022.

Bochum, den 7. Juli 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Lesefassung

Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 7. Mai 2009

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 7. Juli 2022

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.11.2008 (GV.NRW S.710) und § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Art.1 Geltungsbereich
- Art.2 Fristen und Antragsform
- Art.3 Voraussetzung für die Bewerbung
- Art.4 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern
- Art.5 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Art.6 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- Art.7 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Art.8 Inkrafttreten
- Anlage Fachspezifische Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in Master-Studiengängen für die Studienplätze, die in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vergeben werden.

Art. 2

Fristen und Antragsform

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester in Master-Studiengängen ausschließlich online über das Internet an. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Online-Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber automatisch am Zulassungsverfahren teil. Bei der Online-Bewerbung soll eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.
- (2) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres bei der Ruhr-Universität eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über

den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachreichen sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Die Nachreichfrist für Studiengänge, die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eine Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 zulassen, endet für das Wintersemester am 21. Juli und für das Sommersemester am 21. Januar, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 ist das Bachelorzeugnis oder Äquivalent zur Einschreibung vorzulegen. Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG und nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist, im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

- (3) In einem dialogorientierten elektronischen Online-Verfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerberinnen und Bewerber die Annahme bzw. Nicht-Annahme eines zugewiesenen Studienplatzes über das Infoportal Zulassung. Die Ruhr-Universität setzt in einem elektronischen Zulassungsbescheid Ausschluss-Fristen für diese Erklärung fest. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
- (5) Sollte kein Studienplatz zugewiesen werden können, ergeht nach Beendigung des Zulassungsverfahrens ein elektronischer Ablehnungsbescheid.

Art. 3

Voraussetzung für die Bewerbung

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem durch die jeweilige Masterprüfungsordnung festgelegten Studiengang und die Feststellung der dort ggf. genannten zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen. Maßgeblich dafür ist die jeweilige Prüfungsordnung des beantragten Masterstudiengangs der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass, sofern zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vorliegt, eine Bewerbung erfolgen kann, wenn im Bachelorstudium gemäß Studienplan für die Bewerbung zu einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 150 Leistungspunkte und zu einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Außerdem muss von der Hochschule, die den Nachweis über die erbrachten Leistungen ausstellt, eine mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote für die aus allen bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen gebildet worden sein. Diese Durchschnittsnote wird gemäß § 49 Abs. 6 HG im Auswahlverfahren nach Art. 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses davon abweicht.
- (3) Der Nachweis der in den jeweiligen Prüfungsordnungen spezifizierten inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum beantragten Masterstudiengang ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Bachelorzeugnis oder Äquivalent, Diploma Supplement samt Transcript of Records (ToR), qualifizierte Leistungsnachweise) zu führen. Im Falle einer Bewerbung gemäß Absatz 2 ist ein Transcript of Records einzureichen, das eine durch die jeweilige ausstellende Hochschule errechnete und eine mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote auf der Basis aller bis dahin erbrachten und benoteten

Prüfungsleistungen enthält und vom jeweiligen Prüfungsamt und/oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet ist.

- (4) Die in Absatz 2 genannten Unterlagen sind an die Zulassungsstelle der Ruhr-Universität zu senden. Die Übermittlung soll möglichst auf elektronischem Wege erfolgen, es sei denn, dass dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen. Sollten sich die auf elektronischem Wege übermittelten Dateien als ungeeignet herausstellen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, kann die Zulassungsstelle nachträglich die Einreichung von Papierdokumenten verlangen.
- (5) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur möglich, wenn die jeweilige Fakultät feststellt, dass die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

Art. 4

Mitglieder in Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskadern

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in NRW betreuten olympischen Sportarten angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

Art. 5

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben, soweit in den als Anlage beigefügten fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Gem. § 4 Abs. 6 HZG beträgt bei Studiengängen, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, die Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag (Wartezeit) ein Fünftel.
- (3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Vergabe nach Artikel 10 Abs.2 bis 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage des HZG).

Art. 6

Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Zulassungsstelle (Admission Office) der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. Die Antragstellung sowie die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen soll möglichst auf

elektronischem Wege erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen. Sollten sich die auf elektronischem Wege übermittelten Dateien als ungeeignet herausstellen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, kann die Zulassungsstelle nachträglich die Einreichung von Papierdokumenten verlangen.

Art. 7
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Mai 2009.

Bochum, den 7. Mai 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Masterstudiengang Cognitive Science

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1.8.

Masterstudiengang Economic Policy Consulting (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für den Studiengang Economic Policy Consulting ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 des allgemeinen Teils dieser Satzung möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabepunkten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabepunkte setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Elektrotechnik und Informationstechnik bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabepunkte entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.

- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Ist die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ($> 4,0$), ist das Auswahlgespräch nicht bestanden und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (M.A.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Gender Studies - Kultur, Kommunikation, Gesellschaft (M.A.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) am 8.August.

Masterstudiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang IT-Sicherheit/Netze und Systeme (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Joint Degree Gender Studies (M.A.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) am 8.August.

Masterstudiengang Management and Economics (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für den Studiengang Management and Economics ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie („Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft“, „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1.9. bzw. für das Sommersemester am 1.3.

Masterstudiengang Sales Management (M.A.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches einschließlich eines vorgeschalteten schriftlichen Tests.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR, zu 24 % aus der Note des schriftlichen Tests und zu 25 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche einschließlich eines integrierten schriftlichen Tests durchgeführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Sales Management bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Schriftlicher Test

- (1) Im schriftlichen Test soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders analytische Kompetenzen und logisch-schlussfolgerndes Denken bewertet.
- (2) Der schriftliche Test wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Tests werden in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eingeladen. Die Anzahl der für den Test zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber im Test ist dabei auf die fünffache Anzahl der zuvor durch Rechtsverordnung festgesetzten Zulassungszahlen des Master-Studiengangs für das jeweilige Wintersemester begrenzt.
- (3) Jede Bewerberin, jeder Bewerber absolviert einen schriftlichen Test von ca. 120 Minuten. Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Ergebnisse des Tests müssen dokumentiert werden.

- (4) Der schriftliche Test wird mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) mit Bildung von Zwischenwerten bewertet. Der schriftliche Test ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Ist die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ($> 4,0$), ist der Test nicht bestanden und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an den Test mitgeteilt.
- (5) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Test ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieser mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (6) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werkzeuge nach dem Test glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eingeladen. Die Anzahl der Gespräche ist dabei auf die dreifache Anzahl der zuvor durch Rechtsverordnung festgesetzten Zulassungszahlen des Master-Studiengangs für das jeweilige Wintersemester begrenzt.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 30 Minuten, bestehend aus der Präsentation und Diskussion einer zu bearbeitenden Case Study sowie einem anschließenden Interview. Zu dem Interview sind die Informationen zum Studienverlauf und ggf. Bescheinigungen über Auslandssemester und/oder Berufserfahrungen mitzubringen.
- (4) Über die Präsentation sowie die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei werden die Motivation mit 20%, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 70 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Ist

die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ($> 4,0$), ist das Auswahlgespräch nicht bestanden und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sales Management prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Sales Management oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Sozialwissenschaft (M.A.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) für das Wintersemester am 8.8. bzw. für das Sommersemester am 1.3.
- (3) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters, in dem die Einschreibung erfolgt ist, im Studierendensekretariat vorgelegt wird.